OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553338/12/KH

Datum:
Linz, 28. Jänner 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 08.08.2025, GZ: BHBRForst-2025-231529/4-JET, betreffend die Untersagung der Errichtung des „Traktorweges A__“, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz hat die beschwerdeführende Partei nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:

   – Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung des am 11.12.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22 Euro): 44 Euro (2 x 22 Euro)

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 08.08.2025, GZ: BHBRForst-2025-231529/4-JET, untersagte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Errichtung des geplanten „Traktorwegs A__“ auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, jeweils KG C__ auf der Grundlage der §§ 60 und 64 Forstgesetz (ForstG). Begründet wurde der Bescheid unter Verweis auf ein zitiertes forstfachliches Gutachten vom 14.07.2025 zusammengefasst damit, dass die geplante Errichtung des „Traktorwegs A__“ zur Erschließung des Waldes nicht erforderlich sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Erweiterung des bestehenden Forstweges auf den Grundstücken Nr. ddd und eee um 55 Meter gemäß § 64 ForstG genehmigt worden sei, wobei man damals von einer „überwiegenden Resterschließung“ ausgegangen sei, zumal im Eigentum des Bf keine weiteren Parzellen gestanden seien. Das Projekt sei damit begründet worden, dass aufgrund der Steilheit des Geländes und der Lage des bestehenden Weges eine Erschließung notwendig sei, um die Bringung der Forstprodukte am gesamten Hang zu ermöglichen, wobei diese Erweiterung seitens der belangten Behörde anstandslos genehmigt worden sei. Im Jahr 2024 habe der Bf die weiteren angrenzenden Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc gekauft, wobei ihm mit einem Dienstbarkeitsvertrag ein Geh- und Fahrtrecht auf den Grundstücken Nr. fff, ggg und hhh zugunsten der Grundstücke Nr. bbb, ccc und aaa eingeräumt worden sei, dessen Hintergrund der geplante Verbindungsweg zwischen den bereits bestehenden Traktorwegen gewesen sei. Derzeit würden die bestehenden Wege jeweils an Sackgassen enden und durch die projektierte Verbindung entstehe ein geschlossenes Wegenetz, das eine sichere Rundfahrt ermögliche und die Holzabfuhr erheblich erleichtere. Es sei unverständlich, dass die Behörde im Jahr 2021 die Verlängerung des Weges als erforderlich genehmigt habe, nunmehr jedoch eine inhaltlich vergleichbare Maßnahme ablehne – dieses widersprüchliche Vorgehen sei nicht nachvollziehbar, stelle eine willkürliche Maßnahme dar und widerspreche aufgrund der gleichgelagerten Situation somit auch dem Gleichheitssatz. Die Lage des Grundstücks mit dem Teich am Hangfuß erschwere die Bringung des Holzes erheblich, da die derzeit vorhandenen Wege rückwärts und bergab befahren werden müssten. Darüber hinaus wäre es durch den Zusammenschluss nicht mehr notwendig, die Gemeindestraße für Holzschlägerungsarbeiten zu sperren. Darüber hinaus bestehe aufgrund der hohen Zugkraft einer Seilwinde bei der Bringung über die Gemeindestraße auch die Gefahr einer Beschädigung der Straße. Auch entspreche die Feststellung des Sachverständigen, dass bei einer angenommenen Baumhöhe von 20 bis 30 Meter aufgrund der geringen Breite des Grundstücks diese zwangsweise auf die

öffentliche Straße fallen würden, nicht den Tatsachen, da diese überwiegend hangabwärts in das angrenzende Gewässer stürzen. Durch die Errichtung des Verbindungsweges sei eine schonendere Bewirtschaftung des Waldes möglich, da auch eine Bodenverwundung durch Heraufziehen von Stämmen unterbunden werden könne. Die Errichtung des geplanten Traktorweges sei sachlich erforderlich für eine sichere und wirtschaftliche Holzbringung und darüber hinaus zweckmäßig und liege auch im öffentlichen Interesse, da die Gefährdung bzw. Blockierung der Gemeindestraße vermieden werde. Die Ablehnung des Projekts stelle eine widersprüchliche und unzumutbare Entscheidung dar. Beantragt wird die Genehmigung der Errichtung des geplanten Traktorwegs nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde ein forstfachlicher Amtssachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, wobei er am 11.12.2025 vor Erstellung des Gutachtens einen Lokalaugenschein durchführte, an dem der Bf und seine Rechtsvertreterin teilnahmen. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung für 13.01.2026 anberaumt.

5. Das am 19.12.2025 dem Verwaltungsgericht übermittelte forstfachliche Gutachten, GZ: LFW-2016-289461/239-Jf, wurde mit Schreiben vom 22.12.2025 in Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zum Parteiengehör übermittelt.

Die belangte Behörde erstattete am 08.01.2026 eine Stellungnahme, der Bf übermittelte am 12.01.2026 dem Verwaltungsgericht eine mit 11.01.2026 datierte Stellungnahme. Beide Stellungnahmen wurden der jeweils anderen Partei vor der mündlichen Verhandlung übermittelt.

Die belangte Behörde wies in ihrer Stellungnahme vom 08.01.2026 darauf hin, dass das Projekt zusätzlich die im Fremdbesitz befindliche Parzelle Nr. fff umfassen hätte müssen, da die als Bestand verzeichnete Bringungsanlage nicht existent gewesen sei. Zu Pkt. 5 des forstfachlichen Gutachtens, GZ: LFW-2016-289461/239-Jf, wurde unter ausführlicher Begründung festgehalten, dass die Erschließung des Geländes durch die hangoberseits angrenzende, mehr als 5 Meter breite Straße in ebenem Gelände gegeben sei. Hinsichtlich der vorgebrachten Schäden an dieser Straße habe ein Telefongespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde C__ ergeben, dass in vielen Jahren lediglich ein einziges Mal eine geringfügige Sanierung des Banketts notwendig gewesen sei und eine Sperre der Gemeindestraße für wenige Stunden bis Tage im Jahr notwendig wäre, wobei eine kleinsträumige Umfahrungsmöglichkeit bestehe. Das Telefongespräch mit dem Bürgermeister habe weiters ergeben, dass für den Bf bisher maximal einmal eine

Sperre der Straße zum Zweck der Waldbewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Waldparzellen notwendig gewesen sei. Auch sei die Maschinenausstattung eines Waldbesitzers bei der Anmeldung von Forststraßenprojekten nicht zu berücksichtigen.
Zu Pkt. 6 des forstfachlichen Gutachtens hält die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme fest, dass Stand der Technik im forstlichen Wegebau sei, dass berg- und talseitig standfeste und stabile Böschungen herzustellen seien und entgegen den Ausführungen im Gutachten nicht vorgesehen sei, die Einstellung des natürlichen Böschungswinkels durch Abkollern von Material auf das Planum abzuwarten. Aus forstfachlicher Sicht seien gefährliche Erosionen nicht auszuschließen. Weiters wird festgehalten, dass im Zuge einer Begehung des Geländes durch den forsttechnischen ASV der belangten Behörde vier Quellen vorgefunden worden seien, welche aus dem Hang in das unterliegende Gewässer austreten, wobei dies im Projekt nicht angekreuzt worden sei, weshalb dieses auch in diesem Punkt fehlerhaft sei.
Die Verlängerung des bestehenden Weges, welche im Jahr 2021 nicht untersagt worden sei, bewirke bei einer unterstellten Seilzuglänge von 70 Meter, dass die Seilwinde von den jeweiligen Enden der bestehenden Forstwege auf den Grundstücken Nr. eee im Nordosten und ggg im Südwesten auch in Längsrichtung überlappend eingesetzt werden könne, womit die seinerzeitige Bewilligung aus dem Jahr 2021 nachvollziehbar und aus forstfachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden könne.

Der Bf ging in seiner Stellungnahme vom 11.01.2026 auf die Chronologie der bisher von ihm gesetzten Maßnahmen ein und wies auf den anstandslos genehmigten Forststraßenbau im Jahr 2021 hin. Da im Uferbereich des Grundstücks Nr. eee mehrere Quellen entspringen, sei eine Stützmauer aus geschältem Lärchen- und Tannenrundholz errichtet worden, um ein sicheres Befahren zu gewährleisten, wobei hiefür auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt worden sei. Bei einer Besichtigung nach Fertigstellung sei mit G__ und H__ auch über eine Fortführung des Traktorwegs gesprochen worden, wobei die Schaffung einer Wendemöglichkeit in den Hang zu viel Platz benötigt hätte. Da eine Fortführung des Traktorweges damals nicht möglich gewesen sei, da die angrenzenden Grundstücke nicht dem Bf gehörten, sei eine Resterschließung nicht möglich gewesen. Im Frühjahr 2024 habe der Bf die Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc gekauft, was laut der Agrarbezirksbehörde I__ eine Maßnahme zur Flurbereinigung darstelle. Der Bf weist weiters auf die auf den Grundstücken Nr. hhh und ggg von deren Eigentümern eingeräumte Dienstbarkeit mit der Auflage, die dürren Eschen aus dem Gewässer zu entfernen, hin und schließlich auf das gegenständliche Vorhaben, bezüglich dessen ihm im Behördenverfahren gesagt worden sei, er müsse ein Projekt eines fachkundigen Planers vorlegen, was er in der Folge auch getan habe. Der Stellungnahme sind Lichtbilder von der Örtlichkeit sowie Befund und Gutachten des

Amtssachverständigen für Naturschutz betreffend das gegenständliche Vorhaben beigelegt.

6. Am 13.01.2026 wurde im Beschwerdeverfahren eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, seine Rechtsvertreterin J__, G__ für die belangte Behörde sowie L__ als forsttechnischer Amtssachverständiger erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf meldete unter Beiziehung eines fachkundigen Planers (D__) bei der belangten Behörde mittels eines mit 07.07.2025 datierten „Projektantrags Forststraßenbau“ (Vordruck) die Errichtung einer Bringungsanlage gemäß § 64 Forstgesetz auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, jeweils KG und Gemeinde C__, an. Die Länge der angemeldeten Bringungsanlage beträgt 130 m. [Behördenakt – Projekt]

Die gegenständliche Waldfläche besteht aus einem steilen Einhang mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 21 m und einer maximalen Breite von ca. 25 m [letzteres: Behördenakt - forstfachliches Gutachten vom 14.07.2025 mit Hinweis auf DORIS], am Fuß des Hangs liegt ein Gewässer. Die Hangneigung beträgt durchschnittlich 60 % bzw. rund 80 % an den steilsten Stellen. Südöstlich des Projektgebiets befindet sich hangoberseits die asphaltierte öffentliche Gemeindestraße Nr. jjj der Gemeinde C__.

Der „Traktorweg A__“ soll laut dem im Behördenakt einliegenden Projekt die Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, KG und Gemeinde C__, mit einer Planumbreite von 3 m und einer Fahrbahnbreite von 2,5 m auf einer Länge von 130 m erschließen. Der Weg soll großteils horizontal verlaufen und eine maximale Längsneigung von 3 % aufweisen. Es handelt sich um eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße.
Der „Traktorweg A__“ dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz und soll für mehr als ein Jahr angelegt werden. Die Erdbewegungen machen aufgrund der hohen Geländeneigung von durchschnittlich 60 % auf ganzer Länge eine Änderung des bisherigen Niveaus mehr als einen halben Meter aus. Die Fahrbahnoberfläche des Wegs soll sich aus Schotter zusammensetzen, welcher allerdings nicht zugeführt werden muss, da es sich um einen Schotterboden handelt.

Eine Erschließung der gegenständlichen Flächen ist durch die hangoberseits liegende Gemeindestraße gegeben und die Bewirtschaftung der Waldflächen ist grundsätzlich auch ohne das gegenständliche Projekt gesichert. Die Bewirtschaftung des Waldes wurde bisher von der Gemeindestraße aus mit einem Traktor in Kombination mit einer Forstseilwinde durchgeführt. Im Zuge der Forstarbeiten entstanden leichte Schäden an der Asphaltstraße der Gemeindestraße. Die Straße ist in der wärmeren Jahreszeit von vielen Radfahrern frequentiert. Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, die Gemeindestraße während der Waldarbeit zu sperren und einen schweren Traktor zu verwenden, um ein Abkippen desselben über den Hang beim Heraufziehen von Holz mit der Seilwinde zu verhindern.

Der Bodenfunktionsbewertung des Amtes der Oö. Landesregierung folgend handelt es sich bei den gegenständlichen Flächen um eine Pararendzina aus vorwiegend grobem Lockermaterial. Der humose Oberboden ist nur etwa 30 cm stark, was diesen Bodentyp sehr anfällig für Trockenheit und Erosion macht. Durch die hohe Hangneigung entstehen beim Wegebau steile bergseitige Böschungen, welche dazu neigen abzurutschen. Im Laufe des Jahres stabilisiert sich die Böschung durch Bewuchs und Durchwurzelung und es sind folglich keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten.

Im Einflussbereich des Projekts befinden sich keine Wildbach- und keine Lawineneinzugsgebiete und es sind keine Auswirkungen auf den Abfluss von Niederschlagswässern zu erwarten.

Die Fläche der Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, KG und Gemeinde C__ beträgt laut Grundbuch 2.666 m². Die Länge der angrenzenden Gemeindestraße beträgt laut DORIS 135,16 m. Die Erschließungsdichte beträgt derzeit 135,16/0,2666 = 507 lfm/ha. Bei Umsetzung des Projekts würden 130 m zusätzliche Wege entstehen, was eine Erschließungsdichte von 995 lfm/ha ergibt. Allerdings ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass die Erschließungsdichte bei schmalen Waldparzellen, welche über eine hohe Querneigung verfügen, nur sehr hoch sein kann, da ein Weg nur quer zum Hang mit max. 15 % Längsneigung möglich ist. Die durchschnittliche Erschließungsdichte im Kleinwald in Österreich liegt bei ca. 50 lfm/ha.

Falls ein gefällter Baum bei der gegebenen Hangneigung quer zur Hangneigung gezogen wird, besteht die Gefahr, dass sich dieser verkeilt bzw. sind Schäden am Boden oder auch an der Verjüngung zu erwarten, wobei bei der Bringung mittels Seilwinde Schäden am Boden bzw. Bewuchs generell nicht auszuschließen sind. Im Fall der Bringung nach oben von der Gemeindestraße wäre das Hinaufziehen der Bäume einfacher bzw. würden dadurch nicht so viele Schäden am Boden und am Bewuchs entstehen.
[ON 6; ON 11 - forstfachlicher ASV, Bf]

2. Im Jahr 2021 wurde eine auf dem Grundstück Nr. iii, KG und Gemeinde C__ verlaufende Forststraße auf den Grundstücken Nr. ddd und eee, ebenso jeweils KG und Gemeinde C__, um 55 lfm verlängert, wobei diese Maßnahme von der belangten Behörde nicht untersagt wurde. [Behördenakt - forstfachliches Gutachten vom 14.07.2025]

Im Bereich der Grundstücke Nr. hhh und ggg, welche nicht im Besitz des Bf stehen, befindet sich eine Forststraße. Auf dem Grundstück Nr. fff wurde bereits – laut Stellungnahme der belangten Behörde vom 08.01.2026 konsenslos - ein Weg errichtet, wobei der Bf in der mündlichen Verhandlung dazu angab, dass die auf den Lichtbildern im forstfachlichen Gutachten vom 14.07.2025 ersichtlichen Wegebaumaßnahmen auf dem Grundstück Nr. fff nicht von ihm durchgeführt worden seien und in der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden konnte, wer den auf diesem Grundstück mittlerweile vorhandenen Weg errichtet hat [ON 11].

Eine Seilzuglänge bei Bewirtschaftung mit Seilwinde beträgt etwa 70 m. Für mäßig steile bäuerliche Waldbestände ist eine optimale Wegedichte von ca. 100 lfm/ha anzunehmen. Im Forststraßenbau in Gebirgsbezirken wird in Neuplanungen von Bringungsanlagen (Traktorwegen) ein Wegabstand von mindestens 70 Metern angestrebt.
[Behördenakt – forstfachliches Gutachten 14.07.2025]

3. Aufgrund der gegebenen hohen Erschließungsdichte und der vollständigen Erschließung der beiden gegenständlichen Grundstücke durch die oberhalb liegende Gemeindestraße bei einer maximalen Breite der verfahrensgegenständlichen Grundstücke von ca. 25 Metern wäre die Errichtung des „Traktorwegs A__“ als Eingriff anzusehen, der zur Erschließung des gegenständlichen Waldes auf den Grundstücken Nr. aaa, bbb und ccc, jeweils KG und Gemeinde C__, nicht erforderlich ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens [ON 6] und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.01.2026.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt des im Beschwerdeverfahren eingeholten forstfachlichen Gutachtens [ON 6], den Beweisaufnahmen in der mündlichen Verhandlung und dem forstfachlichen Gutachten im Behördenverfahren vom 14.07.2025.

Das im Beschwerdeverfahren eingeholte forstfachliche Gutachten war mit den in der mündlichen Verhandlung erfolgten Ergänzungen als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen und wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert.

3. Unstrittig ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Parzellen um Wald handelt. Strittig war insbesondere die Frage, ob durch die Errichtung des „Traktorwegs A__“ auf den gegenständlichen Parzellen weiter in den Wald eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Weiters wurde vom Bf ins Treffen geführt, dass die Verlängerung der Forststraße auf den Grundstücken Nr. Nr. ddd und eee, jeweils KG und Gemeinde C__, um 55 lfm im Jahr 2021 von der belangten Behörde nicht untersagt wurde und dass die Voraussetzungen bzw. Beurteilungsgrundlagen für das gegenständliche Projekt nicht anders seien als damals, weshalb unverständlich sei, dass das gegenständliche Projekt untersagt worden sei.

Hiezu sei ganz generell darauf verwiesen, dass – ohne eine rechtliche Beurteilung der Entscheidung der belangten Behörde im Jahr 2021 betreffend die Nichtuntersagung der Errichtung einer Bringungsanlage auf den Grundstücken Nr. ddd und eee vorzunehmen, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist – auch aus einer (nach Ansicht des Bf) nicht rechtskonformen behördlichen Entscheidung kein Recht auf eine neuerliche nicht rechtskonforme Entscheidung in einem gleich gelagerten Sachverhalt erwachsen kann.

Festzuhalten ist auch, dass die in der mündlichen Verhandlung geführte Diskussion des Bf mit dem Vertreter der belangten Behörde um die Bedeutung des Begriffs der „Resterschließung“ bzw. der im Verfahren betreffend die im Jahr 2021 angemeldete Bringungsanlage getroffenen Aussagen der Sachverständigen bzw. wie diese zu verstehen gewesen seien und worauf sie sich bezogen hätten, für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts nicht von Relevanz ist. Im Übrigen wären auch nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich keine eindeutigen Feststellungen betreffend den damaligen Sachverhalt möglich gewesen, darüber hinaus stellt dieser wie erwähnt keinen Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens dar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG) lauten wie folgt:

„Forstliche Bringungsanlagen

§ 59. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

(3) Eine forstliche Materialseilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen

§ 60. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht
a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert,
c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflußt werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschestmöglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

Anmeldepflichtige Forststraßen

§ 64. (1) Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.

(2) Die Behörde hat die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60 und 61 widerspricht. Ergeht ein Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung, so gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 172. (6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

## 2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Bei den verfahrensgegenständlichen Grundstücken handelt es sich um Wald. Der unter Vorlage eines Projekts bei der belangten Behörde angemeldete „Traktorweg A__“ ist rechtlich als Forststraße gemäß § 59 Abs. 2 ForstG zu qualifizieren, da es sich dabei um eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient, handelt. Die Straße soll für eine Dauer von mehr

als einem Jahr angelegt werden und die Erdbewegungen zur Anlage der Straße bewirken eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter auf der gesamten Länge der Straße. Damit sind sämtliche in § 59 Abs. 2 ForstG normierte Kriterien erfüllt und handelt es sich bei der gegenständlichen Straße demnach um eine Forststraße.

Forststraßen dürfen nach den Bestimmungen des Forstgesetzes nur dann errichtet werden, wenn sie im Fall des Vorliegens einer Bewilligungspflicht (§ 62 ForstG) bewilligt wurden und in allen anderen Fällen vom Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde gemeldet wurden (§ 64 Abs. 1 ForstG), wobei diesfalls die Behörde die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen hat, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60 und 61 widerspricht bzw. die angemeldete Forststraße als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung ein Bescheid ergeht.

Die verfahrensgegenständliche Forststraße unterliegt keiner Bewilligungspflicht gemäß § 62 ForstG, ist aber nach den Vorschriften des § 64 ForstG anmeldepflichtig. Der Bf hat ein mit 07.07.2025 datiertes Projekt, welches von einer befugten Fachkraft erstellt wurde, bei der belangten Behörde eingereicht. Dieses Projekt wurde der Beurteilung im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt, wobei die belangte Behörde ein forstfachliches Gutachten vom 14.07.2025 dazu eingeholt hat.

Nach Untersagung des verfahrensgegenständlichen „Traktorwegs A__“ im Behördenverfahren wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wiederum ein forstfachliches Gutachten (nach Durchführung eines selbständigen Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen am 11.12.2025) eingeholt und vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 13.01.2026 ergänzt. Dieses Gutachten sowie die fachlichen Feststellungen in der mündlichen Verhandlung liegen der gegenständlichen Entscheidung zugrunde.

Gemäß § 60 Abs. 1 ForstG sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Im Hinblick auf den feststellten Sachverhalt ist somit als ausschlaggebende Frage zu prüfen, ob im vorliegenden Fall durch die Errichtung des „Traktorwegs A__“ iSd § 60 Abs. 1 ForstG in den Wald nur insoweit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert oder ob eine Übererschließung des gegenständlichen Waldes vorliegt, welche über die zur Erschließung bestehende Erforderlichkeit hinausgeht.

Im Hinblick auf diese Fragestellung ist insbesondere die bestehende bzw. die im Fall einer Errichtung der Bringungsanlage vorliegende Erschließungsdichte als relevant anzusehen – ist diese zu hoch, liegt eine gemäß § 60 Abs. 1 ForstG gesetzwidrige Übererschließung der Waldflächen vor, wobei im vorliegenden Fall auch die am Standort vorliegende Geographie und bestehende Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Zur Erschließungsdichte hat der forstfachliche Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung festgehalten, dass die Erschließungsdichte derzeit (vor Realisierung des Projekts) 507 lfm/ha beträgt und bei Umsetzung des Projekts 130 m zusätzliche Wege entstehen würden, was im Hinblick auf die bestehende Waldfläche eine Erschließungsdichte von 995 lfm/ha ergibt, wobei festzuhalten ist, dass auf schmalen Waldparzellen mit hoher Querneigung, wie es vorliegend der Fall ist, eine im Vergleich zu ebenen, breiteren Waldparzellen höhere Erschließungsdichte zu tolerieren sein wird, wobei aus sachverständiger Sicht auf einem derartigen Grundstück ein Weg nur quer zum Hang mit max. 15 % Längsneigung möglich ist.

Die durchschnittliche Erschließungsdichte im Kleinwald in Österreich liegt bei ca. 50 lfm/ha, wobei aus sachverständiger Sicht – unter Verweis auf das Gutachten im Behördenverfahren - für mäßig steile bäuerliche Waldbestände eine optimale Wegedichte bei ca. 100 lfm/ha anzunehmen ist. Würde man aufgrund der geographischen Gegebenheiten die letztgenannte Wegedichte von 100 lfm/ha zugrunde legen, liegt im Vergleich dazu die Erschließungsdichte im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Waldgrundstücke bereits vor Realisierung des Projekts bei 507 lfm/ha bzw. läge sie im Fall der Umsetzung bei 995 lfm/ha, was eine erhebliche Übererschließung der Grundstücke bedeutet.

Auch unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Notwendigkeit einer Bringung hangaufwärts zur Gemeindestraße hin, wodurch leichte Beschädigungen des Banketts gerade beim Hochziehen von schweren Stämmen mit der Seilwinde nicht auszuschließen sind und bei aufwändigeren Arbeiten eine Straßensperre notwendig ist, ist dennoch festzuhalten, dass die gegenständlichen Waldgrundstücke durch die entlang der gesamten Grundstückslänge führende Gemeindestraße erschlossen bzw. von dort aus bewirtschaftbar sind und dass die Grundstücke auch nur maximal 25 m breit sind. Als Reichweite einer Seilwinde kann den fachlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung folgend eine Länge von 70 m zugrunde gelegt werden, wobei gerade größere Bäume ihrer Höhe nach faktisch die Breite des Grundstücks erreichen, weshalb zu deren Bringung schon eine geringe Seilwindenlänge ausreichend sein wird. Auch im Hinblick auf die durch die geringe Breite der Grundstücke bedingten Wegabstände, die nach fachlichen Standards beim Forststraßenbau im Bergland bei ca. 70 Meter liegen, ist festzuhalten, dass diese – auch wenn man aufgrund der Lage und Geographie

der gegenständlichen Grundstücke einen etwas geringeren Wegabstand tolerieren könnte – durch das bestehende Wegenetz erheblich unterschritten werden.

Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass die Voraussetzung für eine Nichtuntersagung der angemeldeten Forststraße, dass gemäß § 60 Abs. 1 ForstG durch diese in den Wald nur insoweit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert, nicht gegeben ist, da die Verwirklichung des angemeldeten Projekts eine Übererschließung der verfahrensgegenständlichen Grundstücke mit sich bringen würde.

Zum Vorbringen, dass durch das gegenständliche Projekt ein „Lückenschluss“ zwischen den bestehenden Forststraßen erfolge, ist unter Hinweis auf den festgestellten Sachverhalt anzumerken, dass die Wegebaumaßnahmen auf dem Grundstück Nr. fff anscheinend konsenslos (nicht vom Bf) durchgeführt wurden.

Zum Vorbringen, dass unverständlich sei, warum das gegenständliche Projekt untersagt worden sei, wohingegen die Verlängerung der Forststraße auf den Grundstücken Nr. ddd und eee, jeweils KG und Gemeinde C__, um 55 lfm von der belangten Behörde im Jahr 2021 nicht untersagt worden sei und jeweils gleiche Voraussetzungen bzw. Beurteilungsgrundlagen vorliegen, ist wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt festzuhalten, dass die Nichtuntersagung der Errichtung einer Bringungsanlage auf den Grundstücken Nr. ddd und eee im Jahr 2021 einerseits nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist und darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung augenscheinlich wurde, dass erhebliche Auffassungsunterschiede über bzw. divergierende Erinnerungen an damalige Aussagen der involvierten Sachverständigen bzw. des Bf selbst vorlagen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch nach den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich keine eindeutigen Feststellungen betreffend den damaligen Sachverhalt möglich wären, wobei dieser wie erwähnt nicht den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass im gegenständlichen Beschwerdeverfahren einerseits keine rechtliche Würdigung der Entscheidung der Behörde aus dem Jahr 2021 erfolgt und andererseits die rechtlichen Voraussetzungen anhand des angemeldeten Projekts und des konkret erhobenen Sachverhalts geprüft wurden, wobei das Verwaltungsgericht zum oben dargestellten Ergebnis gekommen ist, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 ForstG, dass durch das verfahrensgegenständliche Projekt in den Wald nur insoweit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert, nicht erfüllt ist, weshalb die Anmeldung des „Traktorwegs A__“ zu untersagen und somit der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

3. Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind.

Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) fallen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro an.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 11.12.2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt, welcher 2 halbe Stunden gedauert hat. Somit fallen gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 44 Euro (2 x 22 Euro) an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing